

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

A. Problem

Nach geltendem Recht sind Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern grundsätzlich nur als Stimmenverkauf und -kauf bei Wahlen und Abstimmungen im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder oder Gemeinden gemäß § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Diese Vorschrift reicht jedoch nicht aus, alle strafwürdigen korruptiven Verhaltensweisen in diesem Bereich zu erfassen. Die geltende Regelung bleibt zudem hinter internationalen Vorgaben zurück, wie sie in dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999 und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 enthalten sind.

Regelungsbedarf ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), nachdem der 5. Strafsenat des BGH im Mai 2006 (5 StR 453/05) entschieden hat, dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB sind, und insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf konstatierte. Der 2. Strafsenat hat sich in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2006 (2 StR 557/05) dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

B. Lösung

Schaffung eines Straftatbestandes, der strafwürdige korruptive Verhaltensweisen von und gegenüber Mandatsträgern erfasst und zugleich dem Grundsatz des freien Mandats der Abgeordneten und den Besonderheiten parlamentarischer Willensbildung Rechnung trägt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz ergeben sich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen im Strafgesetzbuch und im Wehrstrafgesetz können in einem begrenzten Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte führen, ohne dass die Kosten hierfür quantifizierbar wären.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zum Vierten Abschnitt des Besonderen Teils werden ein Semikolon und die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Abgeordneten“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 108e wird wie folgt gefasst:
„Bestechlichkeit und Bestechung von Abgeordneten“.
2. In § 108d Satz 1 werden die Wörter „, Gemeinden und Gemeindeverbänden“ durch die Wörter „und kommunalen Gebietskörperschaften“ ersetzt.
3. § 108e wird wie folgt gefasst:

„§ 108e

Bestechlichkeit und Bestechung von Abgeordneten

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. der Bundesversammlung,
3. des Europäischen Parlaments,
4. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
5. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

4. § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334,“.

Artikel 2

Änderung des Wehrstrafgesetzes

In § 48 Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden die Wörter „Bestechlichkeit (§§ 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336)“ durch die Wörter „Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2, § 336)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2014

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die (aktive) Bestechung ausländischer und internationaler Abgeordneter im internationalen Geschäftsverkehr ist seit 1998 nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) strafbar. Bestechlichkeit (passive Bestechung) und Bestechung (aktive Bestechung) inländischer Abgeordneter sowie Abgeordneter des Europäischen Parlaments sind nach geltendem Recht als Stimmenkauf und -verkauf bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Auf internationaler Ebene enthalten insbesondere das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption vom 27. Januar 1999 (ER-Strafrechtsübereinkommen) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 (VN-Übereinkommen gegen Korruption) Vorgaben für eine Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung; die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Erstunterzeichnern beider Übereinkommen.

Die Artikel 4, 6 und 10 des ER-Strafrechtsübereinkommens sehen vor, dass bei der aktiven und der passiven Bestechung von inländischen (Artikel 4) und ausländischen (Artikel 6) Parlamentariern sowie von Mitgliedern einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation (Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 4) die in den Artikeln 2 und 3 dieses Übereinkommens für nationale Amtsträger genannten strafrechtlichen Vorgaben zu erfüllen sind.

Danach sind

- x „das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils“ an eine in den Artikeln 4, 6 oder 10 genannte Person „für diese selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt,“ sowie
- x „das unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen Vorteils“ durch eine in den Artikeln 4, 6 oder 10 genannte Person „für sie selbst oder einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt,“

unter Strafe zu stellen.

Das VN-Übereinkommen gegen Korruption enthält ebenfalls Vorgaben zu Strafvorschriften gegen Korruptionstaten im parlamentarischen Bereich. Die Artikel 15 und 16 enthalten Regelungen über die Bestechung und Bestechlichkeit inländischer, ausländischer und internationaler Amtsträger. Die Fassung des Artikels 15 (Bestechung inländischer Amtsträger) entspricht der Fassung der Artikel 2 und 3 des ER-Strafrechtsübereinkommens. Anders als das ER-Strafrechtsübereinkommen enthält das VN-Übereinkommen gegen Korruption zwar keine gesonderten Bestimmungen über die Bestechlichkeit und Bestechung von Abgeordneten. Allerdings geht das Übereinkommen von einem weiten „Amtsträgerbegriff“ aus, der auch Parlamentarier erfasst (Artikel 2 Buchstabe a).

Regelungsbedarf ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), nachdem der 5. Strafsenat des BGH im Mai 2006 (5 StR 453/05) entschieden hat, dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB sind, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen. Dies führt zu erheblichen Lücken bei der Korruptionsbekämpfung im kommunalen Bereich. Auch der Senat hat insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf konstatiert. Der 2. Strafsenat ist in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2006 (2 StR 557/05) der Rechtsauffassung des 5. Senats gefolgt.

Die Schwierigkeit in der Formulierung eines Straftatbestandes besteht darin, einerseits strafwürdiges korruptives Verhalten von und gegenüber Abgeordneten wirksam zu erfassen und auf der anderen Seite dem Grundsatz des freien Mandats und den Besonderheiten der parlamentarischen Willensbildung Rechnung zu tragen, also insbesondere allgemein als zulässig anerkannte Verhaltensweisen im politischen Raum nicht unter Strafe zu stellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt eine konkrete Unrechtsvereinbarung voraus. Der Vorteil muss als Gegenleistung dafür gewährt werden, dass der Mandatsträger im Auftrag oder auf Weisung des Vorteilsgebers handelt. Erforderlich ist für eine Strafbarkeit, dass der Mandatsträger sich durch den Vorteil zu seiner Handlung bestimmen lässt und seine innere Überzeugung den Interessen des Vorteilsgebers unterordnet.

Ein derartiges Verhalten stünde in Widerspruch zu Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG), nach dem die Abgeordneten an Aufträge und Weisungen gerade nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind (freies Mandat).

Tatbestandlich sind nur ungerechtfertigte Vorteile, die insbesondere dann nicht vorliegen, wenn die Annahme eines Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Darüber hinaus fehlt es an einem ungerechtfertigten Vorteil auch dann, wenn die Annahme des Vorteils anerkannten parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht.

Politische Ämter und Funktionen sind nach dem Entwurf ebenso wenig als Vorteil anzusehen wie nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spenden.

Zur Umsetzung der Vorgaben des ER-Strafrechtsübereinkommens ist auch eine Aufnahme von § 108e StGB in den Vortatenkatalog des Geldwäschestraftatbestands (§ 261 StGB) erforderlich. Zur Umsetzung der Vorgabe des VN-Übereinkommens gegen Korruption ist darüber hinaus eine Änderung des § 48 Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes (WStrG) dahingehend erforderlich, dass auch hinsichtlich der Mannschaftsdienstgrade eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) eingeführt wird.

Bei der Bestechung ausländischer und internationaler Abgeordneter im internationalen Geschäftsverkehr besteht weiterhin eine Strafbarkeit des Vorteilsgebers nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG). Dies ist im Hinblick auf die Besonderheiten der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, auf den der Anwendungsbereich dieser Vorschriften beschränkt ist, und das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 angebracht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

B. Besonderer Teil

Geschütztes Rechtsgut ist das öffentliche Interesse an der Integrität parlamentarischer Prozesse und der Unabhängigkeit der Mandatsausübung sowie der Sachbezogenheit parlamentarischer Entscheidungen. Die freie Willensbildung und -betätigung in den Parlamenten soll vor unzulässiger Einflussnahme geschützt werden.

Der Entwurf verzichtet auf eine Regelung der Versuchsstrafbarkeit, da mit den Tatbestandsvarianten des Forderns, Sich-Versprechen-Lassens, Anbietens und Versprechens die Strafbarkeit weit vorverlagert wird.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 108e wird die Überschrift des Vierten Abschnitts des Besonderen Teils unvollständig, da der Straftatbestand nicht mehr auf korruptives Verhalten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen beschränkt ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung der Überschrift des § 108e ist auch die entsprechende Angabe in der Inhaltsübersicht zu ändern.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der der Wortlaut der Vorschrift an den neuen § 108e Absatz 3 Nummer 1 angepasst wird.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 1

1. Absatz 1 stellt die Bestechlichkeit (passive Bestechung) von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder unter Strafe. Die Vorschrift erfasst Abgeordnete des Deutschen Bundestages sowie der Landtage.

2. Der Gesetzentwurf schlägt vor, die in § 299 Absatz 1, §§ 331 f. StGB verwendeten Tatbestandsmerkmale zur Umschreibung der Tathandlungen (Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen) in den neuen Straftatbestand zu übernehmen. Dies entspricht den im ER-Strafrechtsübereinkommen und VN-Übereinkommen gegen Korruption geregelten Begehungsweisen. Außerdem soll durch die Verwendung des Merkmals „Vorteil“ sichergestellt werden, dass – entsprechend der Vorgaben in den internationalen Übereinkommen (zum ER-Strafrechtsübereinkommen: Erläuternder Bericht, Nummer 37) – auch immaterielle Zuwendungen von der Vorschrift erfasst sind. Die Einbeziehung von Drittzuwendungen beruht ebenfalls auf den Vorgaben der Übereinkommen.
3. Unter Vorteil ist dabei jede Leistung des Zuwendenden zu verstehen, die das Mitglied oder einen Dritten materiell oder immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch nur persönlichen Lage objektiv besserstellt und auf die das Mitglied keinen Anspruch hat. Dabei kommt es regelmäßig nicht auf den Wert der Zuwendung an.

Eine Strafbarkeit setzt zudem voraus, dass es sich um einen ungerechtfertigten Vorteil handelt. Damit wird klargestellt, dass es insbesondere im parlamentarischen Raum Zuwendungen gibt, die zulässig sind und die Schwelle zur Strafbarkeit nicht überschreiten. Auf diese Weise wird auch der Unterscheidung zwischen einerseits Amtsträgern, denen jede Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen grundsätzlich verboten ist (siehe z. B. § 71 des Bundesbeamtengesetzes), und andererseits Mandatsträgern, die zur Annahme finanzieller Zuwendungen von außen berechtigt sein können (siehe z. B. für Spenden § 44a Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes), Rechnung getragen.

An einem ungerechtfertigten Vorteil fehlt es nach Absatz 4 Satz 1 insbesondere, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Ist ein solcher Einklang nicht feststellbar, etwa weil es keine derartigen Vorschriften gibt oder diese lückenhaft sind, folgt daraus noch nicht, dass der Vorteil ungerechtfertigt ist. Vielmehr ist insbesondere weiter zu prüfen, ob seine Annahme anerkannten parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht. Auch in diesen Fällen scheidet schon der Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auf die Mandatswahrnehmung des Mitglieds von vornherein aus, so dass der Schutzzweck des Straftatbestands nicht berührt ist.

Politische Ämter und Funktionen sind nach dem Entwurf ebenso wenig als Vorteil anzusehen wie nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spenden.

Mit dem Merkmal „ungerechtfertigter Vorteil“ knüpft die Regelung an die Vorgaben des VN-Übereinkommens gegen Korruption sowie des ER-Strafrechtsübereinkommens an. Nach beiden Instrumenten ist eine Strafbarkeit nur bei ungerechtfertigten Vorteilen („undue advantages“) vorzusehen (vgl. die Artikel 15 und 16 des VN-Übereinkommens gegen Korruption sowie die Artikel 4 und 6 des ER-Strafrechtsübereinkommens).

Zuwendungen für bereits vorgenommene Handlungen werden von § 108e StGB-E nicht erfasst. Allerdings reicht es für die Erfüllung des Tatbestandes aus, dass das Mitglied den Vorteil vor der Handlung bei der Wahrnehmung des Mandats fordert oder sich versprechen lässt, auch wenn er ihn erst nach der Vornahme der Handlung annimmt.

4. Mit dem Tatbestandsmerkmal „als Gegenleistung“ wird eine qualifizierte Unrechtsvereinbarung verlangt. Dies knüpft an die gleichlautende Formulierung in den Artikeln 2 und 3 des ER-Strafrechtsübereinkommens an bzw. an die Artikel 15 und 16 des VN-Übereinkommens gegen Korruption an. Der ungerechtfertigte Vorteil muss gerade deshalb zugewendet werden, damit das Mitglied sich in einer bestimmten Weise verhält, also „im Auftrag oder auf Weisung“ des Vorteilsgebers handelt. Der Mandatsträger soll gerade durch den ungerechtfertigten Vorteil dazu verleitet werden, im Auftrag oder nach Weisung des Auftraggebers zu handeln. Damit verlangt der Tatbestand eine enge Kausalbeziehung zwischen dem ungerechtfertigten Vorteil und der Handlung des Mitglieds. Für die Strafbarkeit reicht es nicht aus, dass Vorteile nur allgemein für die Mandatsausübung zugewendet werden bzw. das Mitglied wegen der von ihm gemäß seiner inneren Überzeugung vertretenen Positionen einen Vorteil erhält. Die Unterstützung des Mitglieds durch einen Vorteilsgeber ist also nicht strafbar, wenn sie für Handlungen erfolgt, die durch seine innere Überzeugung motiviert und nicht durch die Vorteilsgewährung beeinflusst sind. Die Grenze zur Strafbarkeit wird erst dann überschritten, wenn das Mitglied sich „kaufen lässt“, d. h. wenn es sich den Interessen des Vorteilsgebers unterwirft und seine Handlungen durch die Vorteilsgewährung bestimmt sind („Kommerzialisierung des Mandats“).

Ob das Mitglied sich innerlich vorbehält, sein Verhalten nicht durch den ungerechtfertigten Vorteil beeinflussen zu lassen, ist wie beim geltenden § 108e StGB für die Strafbarkeit unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 9. Mai 2006, 5 StR 453/05). Entscheidend sind insoweit nicht innere Vorbehalte, sondern der vom Vorsatz erfasste äußere Erklärungswert des Verhaltens. Das Mitglied kann sich also nicht darauf berufen, dass es sich ohnehin im Sinne des Zuwendenden verhalten wollte; ebenso wenig kann sich das Mitglied darauf berufen, dass es sich gerade nicht „weisungsgemäß“ verhalten wollte.

5. Mit dem Straftatbestand soll die freie Ausübung des Mandats des Abgeordneten geschützt werden. Deshalb knüpft der Tatbestand an die in Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG verwendeten Tatbestandsmerkmale „Aufträge und Weisungen“ an. Nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG sind die Abgeordneten nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Zeigt sich ein Abgeordneter dennoch bereit, motiviert durch das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines unbilligen Vorteils eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vorzunehmen oder zu unterlassen, widerspricht dies so sehr der Stellung eines unabhängigen Abgeordneten, dass eine Bestrafung dieses Verhaltens zum Schutz der parlamentarischen Willensbildung erforderlich ist. Die Tatbestandsmerkmale „Auftrag“ und „Weisung“ sind weit zu verstehen; erfasst wird jede Handlung, die den Abgeordneten dazu bewegen soll, sich dem Interesse des Auftrag- oder Weisungsgebers zu unterwerfen. Nicht erforderlich ist, dass es sich um einen rechtsgeschäftlichen Auftrag oder eine förmliche Weisung handelt. Die Merkmale sind vielmehr, ebenso wie die Tatbestandsmerkmale „Kaufen“ und „Verkaufen“ in § 108e StGB (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 12/1630, S. 7), im Sinne eines allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen.

Einer Handlung im „Auftrag oder auf Weisung“ steht es nicht entgegen, dass die Initiative für eine entsprechende Unrechtsvereinbarung von dem Vorteilsnehmer, also dem Mitglied, ausgeht. Insbesondere die Tatbestandsvariante des „Forderns“ kann auch dadurch verwirklicht werden, dass das Mitglied sich bereit erklärt, als Gegenleistung für einen Vorteil nach Weisung des Vorteilsgebers zu agieren, und so seine „Beauftragung“ durch den Vorteilsgeber „einwirbt“.

6. Die tatsächliche Vornahme der Handlung in Ausübung des Mandats ist nicht erforderlich. Der Tatbestand ist bereits erfüllt, wenn der Abgeordnete sich bereit zeigt, eine bestimmte Handlung in Ausübung des Mandats vorzunehmen oder zu unterlassen.
7. Die vorzunehmende oder zu unterlassende Handlung muss „bei der Wahrnehmung des Mandats“ erfolgen. Erfasst sind sämtliche Tätigkeiten in den Parlaments- und Fraktionsgremien, also Tätigkeiten im Rahmen der parlamentarischen Arbeit im Plenum, den Bundestagsausschüssen und den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen der Fraktionen. Erfasst sind auch Tätigkeiten in Gremien, die der Bundestag ganz oder teilweise besetzt und die parlamentarische Aufgaben wahrnehmen, wie z. B. Vermittlungsausschuss, Gemeinsamer Ausschuss oder Richterwahlausschuss. Nicht erfasst sind Verhaltensweisen, die der Mandatsträger als Mitglied eines parteiinternen Gremiums oder im Rahmen einer Nebentätigkeit vollzieht.
8. Der vorgesehene Strafraum entspricht dem geltenden § 108e StGB.

Zu Absatz 2

Während in Absatz 1 die Strafbarkeit des Mandatsträgers (Vorteilsnehmer) geregelt wird, bildet Absatz 2 spiegelbildlich das entsprechende Verhalten auf Seiten des Vorteilsgebers ab.

Zu Absatz 3

Durch die Vorschrift des Absatzes 3 werden die Mitglieder einer Volksvertretung der kommunalen Gebietskörperschaften sowie die Mitglieder der Bundesversammlung und die Mitglieder des Europäischen Parlaments, eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates, der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation den in Absatz 1 genannten Mitgliedern gleichgestellt.

Bei den Mitgliedern einer Volksvertretung der kommunalen Gebietskörperschaften ist jeweils zu prüfen, ob sie als Mandatsträger gehandelt haben oder ob die Handlung im Rahmen der Betrauung mit konkreten Verwaltungsaufgaben, die über ihre Mandatsfähigkeit hinausgehen, und damit in Amtsträgereigenschaft erfolgt ist. Eine Strafbarkeit nach § 108e StGB-E kommt nur im Falle einer Handlung bei Wahrnehmung des Mandats in Betracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert das Merkmal „ungerechtfertigter Vorteil“. Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn seine Annahme im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Dies knüpft insbesondere an die Vorgabe des ER-Strafrechtsübereinkommens an, dessen Erläuternder Bericht (Nummer 38) zu Artikel 2 (Bestechung inländischer Amtsträger) zum Begriff des ungerechtfertigten Vorteils („undue advantage“) ausführt, dass damit Vorteile ausgeschlossen werden sollen, die durch Gesetz oder Verwaltungsvorschriften erlaubt sind.

Mit dem Verweis auf die für die Rechtsstellung maßgeblichen Vorschriften wird für Mitglieder des Deutschen Bundestages auf das Abgeordnetengesetz (AbgG), die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) sowie die dazu von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages erlassenen Ausführungsbestimmungen Bezug genommen. Die Landtage haben entsprechende Gesetze und darauf basierende Verhaltensregeln für ihre Mitglieder erlassen. In den Gemeindeordnungen der Länder finden sich Vorschriften für Mitglieder von Volksvertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihrerseits weitere Verhaltensregeln festlegen können. Mit dem Verweis auf die für die Rechtsstellung des jeweiligen Mitglieds maßgeblichen Vorschriften wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für die von dem Tatbestand erfassten Mandatsträger keine einheitlichen Regelungen gelten und entsprechende Vorschriften von der jeweiligen Vertretungskörperschaft innerhalb ihrer Autonomie und entsprechend den Gegebenheiten vor Ort festgelegt werden sollten.

Fehlt es an entsprechenden Vorschriften oder werden bestimmte Vorteile von ihnen nicht erfasst, darf nicht darauf abgestellt werden, dass der Annahme des Vorteils keine Vorschriften entgegenstehen. Allerdings genügt es für ein „Im-Einklang-Stehe“, wenn sich den maßgeblichen Vorschriften im Wege der Auslegung entnehmen lässt, dass das Mitglied zur Annahme des Vorteils berechtigt sein soll. Erst wenn dies nicht der Fall ist, fehlt es an einem Einklang und es ist zu prüfen, ob die Annahme des in Frage stehenden Vorteils parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht.

Die Regelung stellt darauf ab, ob die Annahme des Vorteils im Einklang mit den maßgeblichen Vorschriften steht. Bei den Tatbestandsvarianten des Forderns, Sich-Versprechen-Lassens, Anbieten, Versprechens und Gewährns bedeutet dies, dass zu prüfen ist, ob im Falle einer Annahme des geforderten, versprochenen, angebotenen bzw. gewährten Vorteils diese Annahme im Einklang mit den maßgeblichen Vorschriften stehen würde. Ist dies zu bejahen, so fehlt es auch hinsichtlich des Forderns, Sich-Versprechen-Lassens, Anbieten, Versprechens und Gewährns an einem ungerechtfertigten Vorteil mit der Folge, dass eine Strafbarkeit nicht in Betracht kommt.

Mit dem Verweis auf die für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften sind für Mitglieder des Deutschen Bundestages das Abgeordnetengesetz und die Verhaltensregeln einbezogen. Damit ist klargestellt, dass das, was dort erlaubt ist, regelmäßig nicht strafbar sein kann. Grundsätzlich gestattet ist hiernach die Annahme von Spenden (§ 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG), von geldwerten Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Deutschen Bundestages (§ 4 Absatz 5 der Verhaltensregeln) sowie von Gastgeschenken in Bezug auf das Mandat (§ 4 Absatz 6 der Verhaltensregeln). Bei der Annahme von solchen Vorteilen, die sich an den durch das Abgeordnetengesetz und die Verhaltensregeln abgesteckten Rahmen halten, scheidet eine Strafbarkeit von vornherein aus.

Nach § 44a Absatz 2 AbgG darf ein Mitglied für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist danach insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird.

Ist ein Einklang mit den für das Mitglied maßgeblichen Vorschriften nicht feststellbar, folgt daraus noch nicht, dass der Vorteil ungerechtfertigt ist. Durch die Formulierung „liegt insbesondere nicht vor“ wird klargestellt, dass es an einem ungerechtfertigten Vorteil auch aus anderen Gründen fehlen kann. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die Annahme des Vorteils anerkannten parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht. In diesen Fällen scheidet schon der Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auf die Mandatswahrnehmung des Mitglieds von vornherein aus, so dass der Schutzzweck des Straftatbestands nicht berührt ist.

Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellt außerdem ein politisches Mandat oder eine politische Funktion dar. Damit sollen die Fälle ausgeklammert werden, in denen ein Mandatsträger sich gegebenenfalls gegen die eigene Überzeugung parteiinternen „politischen“ Positionierungen unterwirft, um sich die Aufstellung als Kandidat oder die Wahl oder Ernennung in bestimmte politische Funktionen oder Ämter zu sichern.

Schließlich ist auch eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Parteispende an die Partei oder den Mandatsträger kein ungerechtfertigter Vorteil. Dies deckt sich insbesondere mit den Vorgaben des ER-Strafrechtsübereinkommens, dessen Erläuternder Bericht (Nummer 44) zu Artikel 4 (Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften) ausführt, dass die finanzielle Unterstützung, die politischen Parteien im Einklang mit dem nationalen Recht gewährt wird, ersichtlich außerhalb des Anwendungsbereichs der Vorschrift liegt.

Eine zulässige Spende an eine Partei oder einen Bundestagsabgeordneten liegt nach § 25 Absatz 2 Nummer 7 des Parteiengesetzes und § 4 Absatz 4 der Verhaltensregeln insbesondere dann nicht vor, wenn sie erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt wird. Die Annahme einer derartigen Spende steht damit auch nicht mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgebenden Vorschriften in Einklang. Mit dem Zusatz „oder entsprechender Gesetze“ wird ferner mit Blick auf ausländische Mandatsträger klargestellt, dass auch ausländische Gesetze, welche Regelungen über die Zulässigkeit von Parteispenden treffen, zum Ausschluss der Strafbarkeit führen können.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 108e Absatz 2 StGB.

Zu Nummer 4

Zur Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit den Artikeln 15, 16 und 2 Buchstaben a bis c des VN-Übereinkommens gegen Korruption wird der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) in § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB eingestellt. Eine entsprechende Verpflichtung enthält auch Artikel 13 in Verbindung mit den Artikeln 5 und 9 des ER-Strafrechtsübereinkommens.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wehrstrafgesetzes)

§ 48 Absatz 2 WStG bestimmt in der bisherigen Fassung, dass auf Mannschaften die Vorschriften der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) Anwendung finden. Absatz 1 ordnet für Offiziere und Unteroffiziere zusätzlich die Anwendbarkeit des Straftatbestandes der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) an. Die Vorschrift macht die Anwendbarkeit des § 331 StGB also bisher davon abhängig, welchen Dienstgrad der handelnde Soldat hat. Hintergrund für diese Unterscheidung ist der Standpunkt, dass insbesondere Offiziere und Unteroffiziere öffentlich-rechtliche Funktionen und damit verknüpft eine besondere Machtposition besitzen, die eine Anwendbarkeit des Amtsträgerstrafrechts rechtfertigen.

Der Gesetzentwurf schlägt zur Umsetzung der Vorgabe in Artikel 15 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe a des VN-Übereinkommens gegen Korruption vor, auch hinsichtlich des Straftatbestandes der Vorteilsannahme die Mannschaften den Amtsträgern gleichzustellen. Das VN-Übereinkommen gegen Korruption geht von einem weiten Amtsträgerbegriff aus, der auch Soldaten erfasst. Im Bereich der Korruptionsdelikte kann es zudem nicht auf den Umfang der öffentlich-rechtlichen Funktion ankommen. Außerdem soll der Schutzbereich der Vorteilsannahme dem der Vorteilsgewährung angeglichen werden: Für die Vorteilsgewährung an deutsche Soldaten werden Mannschaften und Offiziere sowie Unteroffiziere gleich behandelt (vgl. § 333 Absatz 1 StGB, der als Begünstigte einer Vorteilsgewährung bereits heute alle Soldaten der Bundeswehr erfasst).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Einer Frist, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen, bedarf es nicht. Deshalb soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

